

Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe

Impulsvortrag 2

Was schuldet ein*e
Leistungserbringer*in – Teil II

Umsetzung in NRW

Prüfverfahren der Landschaftsverbände

-Rechtliche Grundlagen: § 128 SGBIX/§ 8 AG –SGB IX NRW

- **aber** Teil des Vertragsrechts; d.h. Träger darf prüfen; Prüfinhalt ist aber zu vereinbaren/ Fokus des § 8 AG-SGB IX ist zusätzlicher Gewaltschutz
- LRV AT Ziffer 8: Vereinbarungen zum Prüfverfahren
- LRV AT Ziffer 8.1 Abs.4: Ziel ist es, die Prüfungen nach landesweit einheitlichen **Prüfkriterien** durchzuführen. Eine Evaluation der bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren wird durch die Träger der EGH durchgeführt und der GK vorgestellt. Die GK entscheidet abschließend über den Bedarf eines landeseinheitlichen Prüfkatalogs und entwickelt diesen gegebenenfalls.

Informationsschreiben LVR/LWL zu Prüfungen aus 01/02 2023

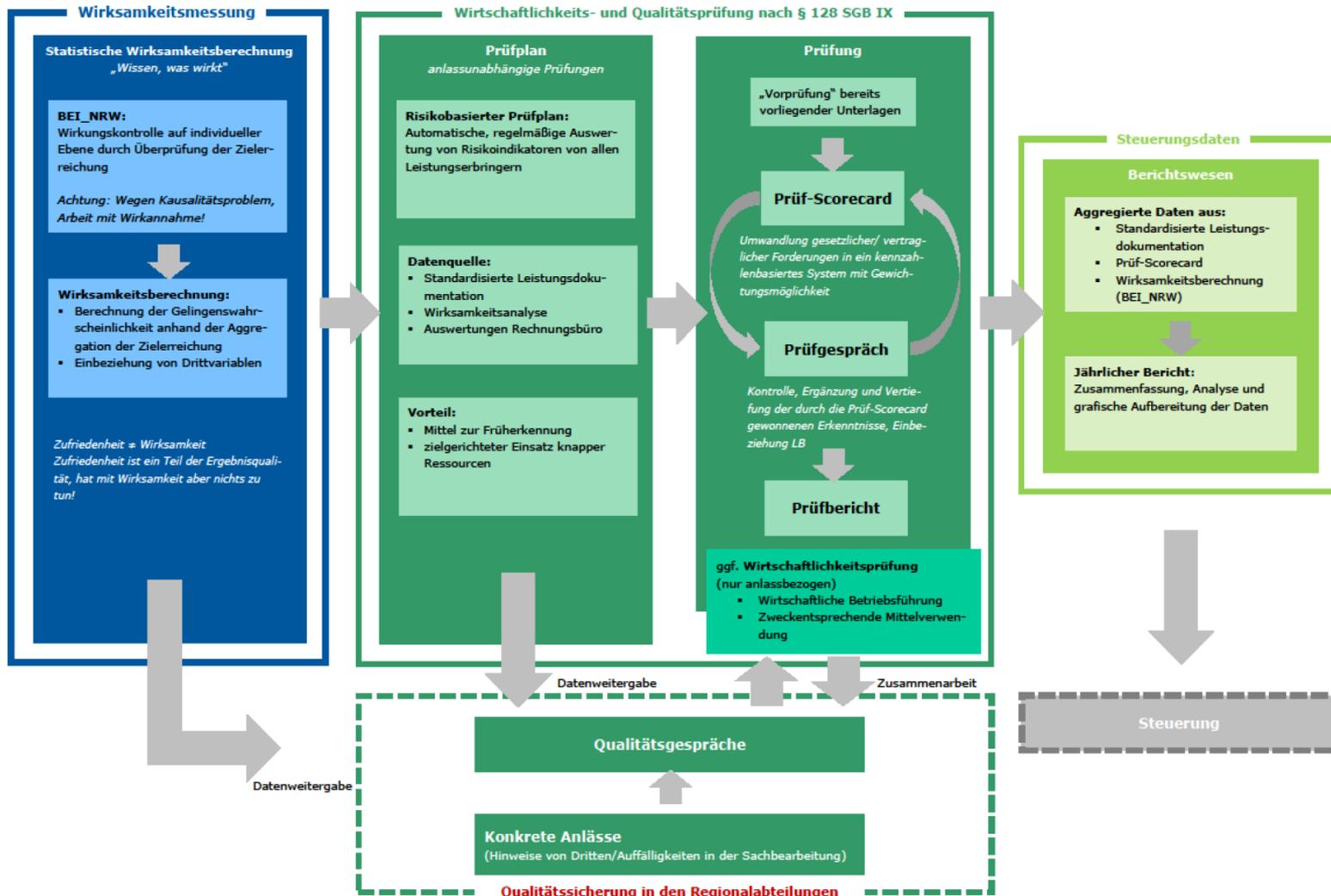
LVR Prüfbereiche	LWL Prüfbereiche
Qualitätsmanagement Aufnahmeverfahren Bedarfserhebung Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall Fachgerechte Leistungserbringung Controlling Ergebnisqualität Gewaltschutz Beschwerdemanagement Personal	Qualitätsmanagement Maßnahmenplanung Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall Fachkonzept Gewaltschutz Personal Beteiligung und Einbindung von Nutzerinnen und Nutzern Feedback von Nutzerinnen und Nutzern zur Leistungserbringung

Prüfverfahren der Landschaftsverbände

- LVR: Was versteht dieser unter „Controlling Ergebnisqualität“?
 - Die Ergebnisqualität sei das maßgebliche Qualitätsmerkmal der Leistungserbringung und durch systematische Verfahren zu erheben, zu analysieren und ggf. zu verbessern
 - Durch Festlegung der Ziele im BEI_NRW seien auch die Ergebnisse mit dem LB und LT vereinbart
 - Es habe eine systematische Erhebung der Zielerreichung durch den LE zu erfolgen; dies könne nur kennzahlenbasiert erfolgen und setze eine „SMARTER“ Zielformulierung voraus
 - Aggregierte individuelle Zielerreichung sei die maßgebliche Kennzahl; daneben könne es weitere Kennzahlen geben

= Verfahren zur Wirksamkeitsmessung

Übersicht Prüfverfahren 74.61



Wissenschaftlich nicht
belegt

Rechtlich nicht
haltbar



HEPHATA

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

- Definition Wirkung AT Ziffer 7.2.3 Abs. 2: Wirkungen sind **auf der Ebene der jeweils leistungsberechtigten Personen** der intendierte Erhalt und die Veränderungen, die mittels zielorientierter Arbeit gemeinsam mit leistungsberechtigten Personen, deren Lebensumfeld oder der Gesellschaft erreicht werden

- Prüfung AT Ziffer 7.2.3 Abs. 2: Die **Wirkung im Einzelfall ist nicht Gegenstand von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen** nach § 128 SGB IX. Sie wird im Rahmen der **Wirkungskontrolle im Gesamtplanverfahren (§ 121 Abs. 2 SGB IX)** im Hinblick auf die im Gesamtplan dokumentierten Ziele und unter Berücksichtigung der Leistungen anderer Leistungserbringer (....) erörtert.

Exkurs Wirkungskontrolle

- Gem. § 121 Abs. 4 SGB IX muss der Gesamtplan die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle enthalten → Ziel: Sicherstellung der zeitnahen und flexiblen Reaktion auf veränderte Wünsche, Bedarfe und Ziele der LB (BtDrs. 18/9522, S. 289)
- Neben dem BEI_NRW gibt es im Bereich des LVR keinen Gesamtplan; im Bereich des LWL ist es zumindest als Muster vorgesehen
- In den Rahmenleistungsbeschreibungen der Sozialen Teilhabe ist unter „Dokumentation und Nachweise“ die **Zuarbeit aus fachlicher** Sicht des LE an der Wirkungskontrolle vereinbart (regelmäßige Aussagen zur Zielerreichung in der Leistungsdokumentation und fachliche Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des BEI_NRW)

Aber: keine Übernahme!

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

–Definition **Wirksamkeit** AT Ziffer 7.2.3 Abs. 3: „Die Wirksamkeit setzt voraus, dass die Leistungen den im Rahmenvertrag und **in den Vereinbarungen nach §125 SGB IX niedergelegten Grundsätzen und Maßstäben der Qualität entsprechen** und dazu dienlich sind, die Ziele des § 1 SGB IX und der UNBRK zu verfolgen und zu erreichen.“

–Grundsätze und Maßstäbe der Qualität AT Ziffer 7.2

- Qualitätsmanagementsystem
- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

Qualitätsmanagement LRV AT Ziffer 7.2.: Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch systematische Verfahren und/oder Maßnahmen die vereinbarte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Leistungserbringung nach Maßgabe der Ziffern A.7.2.1 bis A.7.2.3 gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere:

- eine standardisierte Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der **Schlüsselprozesse der Leistungserbringung**
- eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die **Qualitätssicherung**
- die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechende Weiterentwicklung des **Fachkonzepts**
- die **Mitbestimmungsrechte** der Leistungsberechtigten
- ein **Beschwerdemanagement**
- ein **Fort- und Weiterbildungskonzept** für die Mitarbeiter des Leistungserbringers

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

Strukturqualität LRV AT Ziffer 7.2.1: Die Strukturqualität beschreibt die für die Gewährleistung der Prozess- und Ergebnisqualität **erforderlichen Rahmenbedingungen**. Hierzu zählen neben der sächlichen und personellen Ausstattung sowie den betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers Festlegungen in der Leistungsvereinbarung und/oder dem Fachkonzept insbesondere zu

- Zielgruppe, Leistungsangebot und Ort der Leistungserbringung,
- Möglichkeiten der Kontaktaufnahme sowie räumliche und zeitliche Erreichbarkeit des Leistungserbringers insbesondere in Krisensituationen der leistungsberechtigten Person,
- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Besetzung und Qualifikation des Personals,
- Mitarbeiterberatung, Mitarbeiterbesprechungen,
- sozialräumlicher sowie trägerübergreifender und interdisziplinärer Netzwerkarbeit.

Die Kriterien im Einzelnen sind in der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführt.

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

Prozessqualität LRV AT Ziffer 7.2.2: Zur Prozessqualität gehören insbesondere die

- **Anwendung von Methoden, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse der Eingliederungshilfe entsprechen und der Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen dienen,**
- Beiträge zur Vernetzung und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien im notwendigen Umfang,
- Achtung der Würde der Leistungsberechtigten,
- **Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Vertrauenspersonen an der individuellen Leistungsplanung und – soweit möglich – an der Leistungserbringung,**
- bedarfsgerechte Leistungserbringung **unter Beachtung des Gesamtplans und der Wünsche der Leistungsberechtigten sowie deren regelmäßige Reflexion,**
- **Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall,**
-

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

Ergebnisqualität LRV AT Ziffer 7.2.3: Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Kriterien für die Ergebnisqualität **können** sein:

- Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung
- **Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Erreichung der im Gesamtplan dokumentierten Ziele** (*Durchführung regelmäßiger Zielreflexion mit LB*)
- Verwirklichung einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum
- Zufriedenheit/ Bewertung der Leistungsberechtigten

Unternehmensebene ≠ Ebene LB

Ermöglichung ≠ Ergebnis

Regelungen des Landesrahmenvertrages in NRW

–Prüfung Wirksamkeit AT Ziffer 8.4:

- (1) Die Wirksamkeitsprüfung erstreckt sich auf alle zuvor vereinbarten und erbrachten Leistungen innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die **Wirksamkeit wird im Rahmen der Berichte zum Leistungsangebot (standardisierte Leistungsdokumentation –Anlage E) berücksichtigt**. Sie kann auch durch Feststellungen vor Ort erhoben werden.
- (3) **Werden über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum in einem erheblichen Maße individuelle Ziele nicht erreicht oder übertroffen**, tritt der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer in einen Qualitätsdialog. Ziel des Qualitätsdialogs ist die fachliche Leistungserbringung.
- (4) Die Prüfung ist beratungsorientiert und bezieht sich auf **die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen, Methoden und Arbeitsweisen zur Sicherung der Wirksamkeit der Leistungen**. Sanktionen erfolgen nicht.“

Leistungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX

Aktuell Umstellungszeitraum gem. LRV Anlage U:

- Umsetzung eines neuen Leistungssystems in Sozialer Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben noch nicht umgesetzt
- Leistungsvereinbarungen Soziale Teilhabe enthalten Verweis auf die Qualitätsvorgaben des „alten“ LRV
- Noch keine neuen Fachkonzepte als Teil der LV vereinbart
- Somit keine explizite Vereinbarung von Kriterien und Verfahren für eine Wirksamkeitsmessung
- Aktueller Prüfumfang bezieht sich somit auf die Einhaltung der bisherigen Qualitätsstandards

Leistungsvereinbarungen gem. § 125 SGB IX

Zukünftige Leistungsvereinbarungen:

- Vereinbarung der Kriterien zur Wirksamkeitsmessung ist ein Aushandlungsprozess und kann nicht einseitig durch LT vorgegeben werden
- Eine Fixierung auf Zielerreichungszahlen ist mangels rechtlicher Grundlage und Aussagekraft unzulässig
- LE ist im Vorteil, sofern er schlüssige Messkriterien und Instrumente anbietet, z.B.:
 - Anwendung vereinbarter fachlicher Methoden/Standards
 - Einsatz von Ressourcen
 - Zufriedenheit des Personals
 - Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und weiterer Bezugspersonen
 -
- Sanktionen durch LE nicht möglich, da es an wissenschaftlichen Standards und transparenten Prüfkriterien mangelt

Vielen Dank!

Sarah Steinfeld

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Stabsstelle Sozialrecht Ev. Stiftung Hephata